

tretens der angefochtenen Entscheidung einzusetzen hat, und zwar durch Anwendung der zu erlassenden Entscheidung, und im übrigen die Beklagte zu verurteilen, an ihn sämtliche rückständigen Dienstbezüge, die vom 1. Dezember 1993 bis zum Zeitpunkt der zu erlassenden Entscheidung fällig geworden sind, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zu 8 % p. a. jeweils ab Fälligkeit der Dienstbezüge zu zahlen, sowie der Beklagten in jedem Fall die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen;

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere

- gegen Artikel 33 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der gemäß Artikel 46 der Satzung über dieses Protokoll, eingefügt in dieses durch Artikel 7 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, auf das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist, da die Begründung der Urteile insbesondere beinhalte, daß die angeführten Gründe rechtlich zulässig, d. h. hinreichend, zutreffend, nicht mit Fehlern rechtlicher oder tatsächlicher Art behaftet und nicht widersprüchlich sein müßten;
- im Gemeinschaftsrecht anwendbare allgemeine Rechtsgrundlage, nämlich insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Wahrung der Verteidigungsrechte, der Unparteilichkeit und gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach jeder Verwaltungsakt auf rechtlich zulässigen, d. h. zutreffenden und nicht mit Fehlern tatsächlicher und/oder rechtlicher Art behafteten Gründen beruhen müsse, was insbesondere voraussetze, daß der Beweis für die angeführten Tatsachen eindeutig erbracht sein müsse.

(1) Die Mitteilung des Urteils ist veröffentlicht im ABl. Nr. C 54 vom 4. 3. 1995, S. 16.

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 26. Januar 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-90/91 und T-62/92, Henri de Compte gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 24. März 1995

(Rechtssache C-90/95 P)

(95/C 159/29)

Henri de Compte hat am 24. März 1995 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 26. Januar

1995 in den verbundenen Rechtssachen T-90/91 und T-62/92, Henry de Compte gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, rue du Fort Rheinsheim, 2, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
2. folglich
 - a) das angefochtene Urteil aufzuheben, mit Ausnahme des Teils, in dem ein immaterieller Schaden des Rechtsmittelführers anerkannt und der Rechtsmittelführer verurteilt wird, an ihn als Ersatz dafür einen Betrag von 200 000 bfrs zu zahlen;
 - b) den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und den Klagen des Rechtsmittelführers stattzugeben, indem der Gerichtshof
 - zum einen in der Rechtssache T-90/91 die Entscheidung vom 18. April 1991 aufhebt, mit der die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung vom 24. Januar 1991 über die Anerkennung der beruflichen Ursache seiner Krankheit rückwirkend widerruft, anordnet, daß diese Entscheidung durch eine andere ersetzt wird, die unter Berücksichtigung des Urteils zu erlassen ist, das in der Rechtssache T-26/89 — Henri de Compte gegen Europäisches Parlament — ergehen wird, die Entscheidung vom 23. September 1991 aufhebt, mit der seine am 4. Juni 1991 eingegangene Beschwerde zurückgewiesen wurde, und den Rechtsmittelführer folglich verurteilt, an ihn einen Betrag von 9 147 091 bfrs zu zahlen, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. vom 24. Januar 1991 an;
 - zum anderen in der Rechtssache T-62/92 die Entscheidung vom 20. Januar 1992 aufhebt, mit der die Anstellungsbehörde eine Berufskrankheit des Klägers im Sinne der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten verneint, die Entscheidung vom 4. Juni 1992 aufhebt, mit der seine am 10. April 1992 mitgeteilte Beschwerde vom 8. April 1992 zurückgewiesen wurde, und den Rechtsmittelführer folglich verurteilt, an ihn einen Betrag von 9 147 091 bfrs zu zahlen, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. mindestens und unter ausdrücklichem Vorbehalt vom 24. Januar 1991 an;
 - c) dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, insbesondere

- gegen Artikel 33 der EWG-Satzung des Gerichtshofes, der nach deren Artikel 46, eingefügt durch Artikel 7 des

Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, auf das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist: die Verpflichtung zur Begründung von Urteilen bedeute insbesondere, daß die herangezogenen Gründe rechtlich zulässig, d. h. ausreichend, stichhaltig, frei von rechtlichen und tatsächlichen Fehlern und ohne Widersprüche sein müßten;

- gegen das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere dessen Artikel 73, die Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten, insbesondere deren Artikel 3;
- gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, und zwar insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit, von Treu und Glauben, des Vertrauensschutzes, der Fürsorgepflicht, der angemessenen Verfahrensdauer sowie den Grundsatz, daß jeder Verwaltungsakt mit rechtlich zulässigen, d. h. stichhaltigen und von rechtlichen und tatsächlichen Fehlern freien Gründen versehen sein müsse.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse der Pretura Circondariale Bassano del Grappa vom 21. März 1995 in den Rechtsstreitigkeiten 1. Danila Bonifaci u. a. und 2. Wanda Berto u. a. gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)

(Rechtssachen C-94/95 und C-95/95)

(95/C 159/30)

Die Pretura Circondariale Bassano del Grappa ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 21. März 1995, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. März 1995, in den Rechtsstreitigkeiten 1. Danila Bonifaci u. a. und 2. Wanda Berto u. a. gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates ⁽¹⁾ dahin auszulegen, daß die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen auf das Arbeitsentgelt aus einem bestimmten Zeitraum — der vorliegend zwölf Monate beträgt — auch für den Fall zu begrenzen, daß die Überschreitung dieses Zeitraums dem betroffenen Arbeitnehmer nicht als schuldhaftere Untätigkeit zugerechnet werden kann, und insbesondere auch für den Fall, daß dem Arbeitnehmer ein Schadensersatzanspruch wegen unterlassener oder verspäteter Umsetzung dieser Richtlinie zusteht?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung als gültig zu betrachten?

3. Ist Randnummer 43 des Urteils des Gerichtshofes vom 19. November 1991 dahin auszulegen, daß die formalen und materiellen Voraussetzungen, die das innerstaatliche Recht des einzelnen Mitgliedstaats für die Schadensersatzklage wegen unterlassener Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie vorsieht, die gleichen sein müssen, die der nationale Gesetzgeber bei der verspäteten Umsetzung dieser Richtlinie festgelegt hat (oder jedenfalls nicht ungünstiger, als diese sein dürfen)?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 20. 10. 1980, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1995 in dem Rechtsstreit Paul Daut GmbH & Co. KG gegen Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh

(Rechtssache C-105/95)

(95/C 159/31)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen — 13. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. März 1995, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. März 1995, in dem Rechtsstreit Paul Daut GmbH & Co. KG gegen Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist es mit Artikel 30, 36 EGV iVm Richtlinie 64/433/EWG ⁽¹⁾ des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (Frischfleisch-RL) in der Kodifizierung im Anhang zur Richtlinie 91/497/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 29. Juli 1991 in der Fassung der Richtlinie 92/5/EWG ⁽³⁾ des Rates vom 10. Februar 1992 und iVm der Richtlinie 77/99/EWG ⁽⁴⁾ zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Fleischerzeugnis-RL) idF der Anlage zu Richtlinie 92/5/EWG vereinbar, wenn der Antragsgegner — gestützt auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FlHV) vom 30. Oktober 1986, BGBl I S. 1678, zuletzt geändert durch EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993, BGBl I, S. 512, 552 — die Verbringung gefrorenen Separatorenfleisches beanstandet gegenüber einem deutschen EG-zugelassenen Betrieb, der zu einer Hitzebehandlung iSd Fleischerzeugnis-RL in der Lage ist und von einem belgischen EG-zugelassenen Betrieb gefrorenes Separatorenfleisch nach Bestimmungen des belgischen EG-Veterinärs bezieht, um es einer Hitzebehandlung iSd Fleischerzeugnisse-RL zu unterziehen und weiterzuverarbeiten, und ist verneinendenfalls eine Abstimmung mit dem zuständigen deutschen Veterinäramt erforderlich und zwischen wem?

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.